

TEIL B -TEXT

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 9 BauGB, BauNVO

HÖCHSTZAHL DER WOHNUNGEN IN WOHNGEBÄUDEN

§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB

In dem mit (A) gekennzeichneten Bereich des allgemeinen Wohngebietes (WA) sind Wohngebäude mit nicht mehr als 2 Wohnungen je Gebäude zulässig.

AUSSCHLUSS VON NEBENANLAGEN

§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 14 Abs. 1 BauNVO

In dem mit (A) gekennzeichneten Bereich des allgemeinen Wohngebiet (WA) sind Nebenanlagen außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche nicht zulässig.

MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHE

§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

Die mit (a) gekennzeichnete Fläche dient zur Begründung von Geh- und Fahrrechten zugunsten der Anlieger sowie zur Begründung von Leitungsrechten zugunsten der Versorgungsunternehmen und der Stadt Neumünster.

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB

Abgrabungen und Aufschüttungen im Umkreis des mit (b) gekennzeichneten Baumes sind in einer Breite von 5 m nicht zulässig.